



# JAHRESBERICHT 2019

## Bericht des Vorstands

Sehr geehrte Mitglieder und Kunden, die im Frühjahr 2020 ausgebrochene Coronavirus-Pandemie verändert unser gesellschaftliches und wirtschaftliches Leben in nahezu allen Bereichen. Unsicherheit und auch Angst begleiten uns täglich. Die neuen Regeln erschweren unsere gewohnten Abläufe. Viele Dinge sind zur Zeit nicht oder nicht im gewohnten Umfang möglich. Das betrifft selbstverständlich auch Ihre Genossenschaft, die Raiffeisenbank Steingaden eG. Zum ersten Mal in der Geschichte der Raiffeisenbank Steingaden eG laden wir Sie zu einer digitalen Generalversammlung ein. Wir freuen uns auf viele teilnehmende Mitglieder. Das COVID-19-Maßnahmenpaket der Bundesregierung hat mit den Ausnahmевorschriften auch für das Genossenschaftsrecht für das Jahr 2020 den Weg dazu geebnet. Für die Zukunft muss sich jede Genossenschaft allerdings selbst einen geeigneten Rahmen schaffen. Darum schlagen wir der Generalversammlung eine entsprechende Satzungsänderung vor.

Schneller als gedacht hat sich in den vergangenen Monaten gezeigt, wie wichtig unser digitales Angebot im Zahlungsverkehr ist. Noch wichtiger ist jedoch unsere regionale Verwurzelung und sind unsere persönlichen Kundenbeziehungen. Wir leben den genossenschaftlichen Förderauftrag und stehen unseren Kunden auch in schwierigen Zeiten als zuverlässiger Partner zur Seite. Gemeinsam bewältigen wir die Krise.

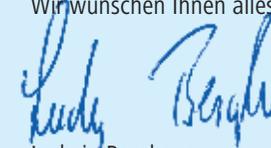
Auch im Jahr 2019 hat uns vieles bewegt: Der Anbau unserer Hauptstelle in Steingaden, die Umsetzung der verbundweiten Digitalisierungsstrategie und die weitere Absenkung der Negativzinsen sind nur einige Beispiele. Mit vollem Einsatz haben wir alle Herausforderungen gut gemeistert und können auf ein erfolgreiches Jahr zurück blicken, in dem wir weiterhin auf Wachstumskurs geblieben sind. Mit einer Steigerungsrate von 13% beim betreuten

Kundenkreditvolumen und 9% beim betreuten Kundenvolumen liegen wir deutlich über dem bayerischen Verbandsdurchschnitt. Diese erfreulichen Zahlen sehen wir als Bestätigung für unsere Strategie. Kundennähe und Beratung auf Grundlage Ihrer individuellen Wünsche und Ziele haben für uns auch in Zukunft oberste Priorität.

Mit dem Ergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr sind wir insgesamt zufrieden. Es ermöglicht nach Abzug der Personal-, Sach- und Risikokosten eine angemessene Dotierung der Rücklagen und der Generalversammlung eine Dividendenausschüttung vorzuschlagen.

Unser Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr großes Engagement, mit dem sie ganz wesentlich zum Erfolg im vergangenen Geschäftsjahr beigetragen haben. Unser Dank gilt auch dem Aufsichtsrat und unseren Verbund- und Geschäftspartnern für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ein großer Dank geht an Sie, liebe Mitglieder und Kunden, für Ihr Vertrauen und Ihre Treue zur Genossenschaft.

Wir wünschen Ihnen alles Gute bei bester Gesundheit.

  
Ludwig Bergbauer

  
Anton Weiß



# 2019 in Bildern



## JUBILARE ▶

Für ihre langjährige Treue zur Raiffeisenbank wurden ausgezeichnet (stehend v.l.n.r): Angelika Kampmann (10 Jahre), Josef Schauer (15 Jahre), Maria Pfeiler (20 Jahre), Brigitte Greinwald (20 Jahre), Diana Horner (20 Jahre), Ludwig Bergbauer (45 Jahre), Susanne Hartwig (20 Jahre), Anton Nöß (40 Jahre), Martin Pfeiffer (30 Jahre), Michael Trainer (35 Jahre), Florian Koch (10 Jahre), (sitzend): Sonja Berchtenbreiter (15 Jahre), Silvia Traxel (15 Jahre).



## ▲ NEUBAU ERÖFFNET

Ende Oktober haben wir unseren Anbau am Bankgebäude in Steingaden offiziell in Betrieb genommen.

Nach dem offiziellen Teil und dem kirchlichen Segen feierten wir mit den am Bau beteiligten Handwerkern und geladenen Gästen im Gasthof Graf.



◀ Eine Spende von 1.000 € hat die Blaskapelle Böbing zur 160-Jahr-Feier erhalten.  
(v.l.n.r. Thomas Demmel, Helmut Hückl, Bankprokurist Thomas Hipp, Geschäftsstellenleiter Josef Schauer)



▲ Für den neuen Kletterturm haben wir an das Spielplatzteam Urspring eine finanzielle Hilfe von 1.000 € übergeben.  
(v.l.n.r. Geschäftsstellenleiter Anton Nöß, Andrea Köpf, Bankprokurist Thomas Hipp, Gabi Köstler)

## SPENDEN

# AUSBILDUNG BEGONNEN

Bildung ist wichtig. Deshalb freuen wir uns, dass wir wieder zwei jungen Menschen eine Ausbildung ermöglichen können.

v.l.n.r.: Niklas Doser, Maria Sieber (Ausbilderin), Leon Riesenbeck



# AUS- UND WEITERBILDUNG

Nach 2½ jähriger Ausbildung hat Alexander Kustermann (rechts) die Prüfung der Industrie- und Handelskammer erfolgreich bestanden.

Mit einem „Kompetenznachweis“ haben eine Weiterbildung erfolgreich bestanden (v.l.n.r.):

- Markus Gruber - Firmenkundenbetreuung II
- Sarah Niggli - Servicebank
- Felix Uhlschmied - Firmenkundenbetreuung I
- Angelina Büchl - Servicebank

Den Oberen-Lechgau-Verband haben wir mit 1.000 € bei der Erstellung einer Chronik zum 100-jährigen Jubiläum unterstützt.

(v.l.n.r.: Bankprokurist Thomas Hipp, Gauvorstand Alfred Sieber und Geschäftsstellenleiterin Sabine Sutter)



# DAS JAHR IN ZAHLEN

# 2019

Jahresbilanz zum 31.12.2019

Hinweis: Die vorliegende Veröffentlichung ist eine Kurzfassung des vollständigen Jahresabschlusses 2019 der Raiffeisenbank Steingaden eG. Die Verpflichtung zur Offenlegung gemäß § 340 I HGB in Verbindung mit § 325 HGB bzw. der Hinweis dazu erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger. Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

## Aktiva

	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in TEUR
<b>Barreserve</b>		
a) Kassenbestand	3.288.129,31	2.712
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken	-	-
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	-	-
<b>Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind</b>		
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
b) Wechsel		
<b>Forderungen an Kreditinstitute</b>		
a) täglich fällig	7.344.909,61	11.562
b) andere Forderungen	8.427.458,53	7.911
<b>Forderungen an Kunden</b>	193.464.286,79	174.412
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	83.774.356,85	65.157
Kommunalkredite	480.029,29	1.040
Warenforderungen	174.849,69	163
<b>Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>		
a) Geldmarktpapiere		
aa) von öffentlichen Emittenten	-	-
ab) von anderen Emittenten	-	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen		
ba) von öffentlichen Emittenten	13.109.271,98	10.513
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	13.109.271,98	10.513
bb) von anderen Emittenten	63.222.541,89	69.000
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	44.027.932,37	61.535
c) eigene Schuldverschreibungen	-	-
Nennbetrag	-	-
<b>Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>	-	-
<b>Warenbestand</b>	710.030,14	617
<b>Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften</b>		
a) Beteiligungen	2.062.984,20	2.064
darunter: an Kreditinstituten	109.211,54	111
an Finanzdienstleistungsinstituten	-	-
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	5.410,00	5
darunter: bei Kreditgenossenschaften	-	-
bei Finanzdienstleistungsinstituten	-	-
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	-	-
<b>Treuhandvermögen</b>	29.810,94	47
darunter: Treuhandkredite	29.810,94	47
<b>Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschl.</b>	-	-
<b>Schuldverschreibungen aus deren Umtausch</b>	-	-
<b>Immaterielle Anlagewerte</b>	1.597,00	3
<b>Sachanlagen</b>	6.301.649,00	5.542
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	7.484.702,38	5.006
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	41.069,54	115
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>305.493.851,31</b>	<b>289.509</b>

## Passiva

	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in TEUR
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		
a) täglich fällig	800,00	175
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	26.498.197,26	25.979
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>		
a) Spareinlagen		
aa) mit vereinb. Kündigungsfrist von drei Monaten	90.051.936,91	87.781
ab) mit vereinb. Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	33.597,82	32
b) andere Verbindlichkeiten		
ba) täglich fällig	144.042.796,50	133.280
bb) mit vereinb. Laufzeit oder Kündigungsfrist	12.219.483,87	13.434
<b>Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten</b>	84.328,61	73
<b>Verbrieft Verbindlichkeiten</b>	-	-
<b>Treuhandverbindlichkeiten</b>	29.810,94	47
darunter: Treuhandkredite	29.810,94	47
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	346.499,60	339
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	18.847,20	10
<b>Rückstellungen</b>		
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen	1.440.931,00	1.358
b) Steuerrückstellungen	78.189,70	-
c) andere Rückstellungen	2.642.999,00	1.750
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	-	-
<b>Genussrechtskapital</b>	-	-
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-	-
<b>Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>	9.500.000,00	7.500
<b>Eigenkapital</b>		
a) Gezeichnetes Kapital	7.031.052,23	6.661
b) Kapitalrücklage	2.168.900,16	2.169
c) Ergebnisrücklagen		
ca) gesetzliche Rücklage	4.100.000,00	3.935
cb) andere Ergebnisrücklagen	4.876.037,78	4.713
d) Bilanzgewinn	329.415,73	273
<b>Summe der Passiva</b>	<b>305.493.851,31</b>	<b>289.509</b>
<b>Eventualverbindlichkeiten</b>		
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechslen	-	-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	2.668.888,97	2.975
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	-	-
<b>Andere Verpflichtungen</b>		
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	-	-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	-	-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	11.131.988,73	9.400
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	-	-

# G&V-Rechnung

	Geschäftsjahr in EUR	Vorjahr in TEUR
<b>Zinserträge aus</b>		
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	4.814.249,71	4.725
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen	931.847,01	1.116
<b>Zinsaufwendungen</b>	- 879.387,67	- 790
<b>Laufende Erträge aus</b>		
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	-	-
b) Beteiligungen u. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	55.548,30	54
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	-	-
<b>Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>	-	-
<b>Provisionserträge</b>	2.290.165,82	1.957
<b>Provisionsaufwendungen</b>	- 149.040,92	- 133
<b>Nettoertrag des Handelsbestands</b>	-	-
<b>Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben</b>	911.515,19	819
<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>	134.605,62	100
<b>Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>		
a) Personalaufwand		
aa) Löhne und Gehälter	- 2.989.589,07	- 2.902
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	- 744.226,07	- 729
darunter: für Altersversorgung	- 211.147,09	- 225
b) andere Verwaltungsaufwendungen	- 1.690.153,05	- 1.434
<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>	- 437.773,69	- 339
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	- 1.088.214,30	- 298
<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>	-	-776
<b>Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>	1.965.676,74	-
<b>Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere</b>	- 1.498,91	- 1
<b>Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>	-	-
<b>Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>	-	-
<b>Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</b>	3.123.724,71	1.369
<b>Außerordentliche Erträge</b>	-	-
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	-	-
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	-	-
<b>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	- 629.263,69	- 513
<b>Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen</b>	- 15.045,29	- 13
<b>Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>	- 2.000.000,00	- 500
<b>Jahresüberschuss</b>	479.415,73	343
<b>Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	-	-
<b>Entnahmen aus Ergebnisrücklagen</b>	-	-
a) aus der gesetzlichen Rücklage	-	-
b) aus anderen Ergebnisrücklagen	-	-
<b>Einstellungen in Ergebnisrücklagen</b>		
a) in die gesetzliche Rücklage	- 75.000,00	- 35
b) in andere Ergebnisrücklagen	- 75.000,00	- 35
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>329.415,73</b>	<b>273</b>

# Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2019 (auszugsweise)

## Geschäftsverlauf

### Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der bayerischen Kreditgenossenschaften

Die deutsche Konjunktur hat sich im Jahr 2019 merklich abgekühlt. Mit einem BIP-Wachstum von nur 0,60% wuchs die Wirtschaft langsamer als in den beiden Vorjahren. Als Konjunkturstütze erwies sich weiterhin der Binnenkonsum. Darüber hinaus entwickelte sich der Arbeitsmarkt positiv. Die Verbraucherpreise stiegen in Deutschland 2019 um 1,4%. Damit verblieb die Teuerungsrate unter den Lohnzuwächsen, was zusätzlich die Kaufkraft erhöhte.

Das Jahr 2019 war für die bayerischen Volksbanken und Raiffeisenbanken von Wachstum geprägt. Trotz einer abgeschwächten Konjunktur konnten die Kreditgenossenschaften eine deutlich gestiegene Kreditnachfrage verzeichnen, ähnlich wie in den Vorjahren. Das Volumen der ausgereichten Kredite hat um 6,3% zugelegt und erreicht mit 109 Milliarden Euro ein neues Rekordniveau. Auch die Kundengelder sind um 5,0% auf 136,6 Milliarden Euro gewachsen. Die Bilanzsumme der im Genossenschaftsverband Bayern (GVB) zusammengefassten 227 Volksbanken und Raiffeisenbanken stieg zum Jahresende 2019 um 4,9% auf 176 Milliarden Euro an.

Die für das Verständnis der Analyse unseres Geschäftsverlaufs und unserer wirtschaftlichen Lage maßgeblichen gesamtwirtschaftlichen, regionalen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen (z.B. Branchenkonjunktur, Wettbewerbssituation, Marktstellung) haben sich im Geschäftsjahr nicht wesentlich geändert. Wesentliche für die Bank bedeutsame Veränderungen der Rahmenbedingungen gegenüber dem

Vorjahr ergaben sich aus der im Jahresverlauf weiter gesunkenen Zinsstrukturkurve, die zu geringen Aktivkonditionen sowie einer Zuführung zu unserer bestehenden Drohverlustrückstellung für Zinsswaps führte.

### Geschäftsverlauf der Raiffeisenbank Steingaden eG

Die Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr übertraf unsere Erwartungen, weil die in der Vorperiode berichteten Prognosen weitgehend erreicht und unsere Ziele übertroffen wurden. Trotz des nicht geplanten Zuführungsaufwandes für unsere Drohverlustrückstellung für Zinsswaps konnte der Jahresüberschuss gesteigert werden und lag über unseren Erwartungen.

Die Entwicklung des Kundenkreditgeschäfts übertraf deutlich die in der Vorperiode berichtete Prognose von 5,0%. Der Wertpapierbestand konnte wie geplant verringert werden. Wegen des Abbaus von täglich fälligen Forderungen gegenüber der Zentralbank haben sich die Forderungen an Kreditinstitute reduziert.

Im Mittelpunkt der Investitionen im Berichtsjahr stand der Abschluss des Anbaus an das bestehende Gebäude am Sitz der Genossenschaft in Steingaden. Die Gesamtinvestitionen betragen im Berichtsjahr 1.199 TEUR. Aufgrund dessen steigen in den nächsten Jahren die Abschreibungen an. Im Berichtsjahr wurden – so weit möglich – die steuerlichen Möglichkeiten zur Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter genutzt.

## Vorschlag für die Ergebnisverwendung

Der Vorstand schlägt vor, den Jahresüberschuss – nach den im Jahresabschluss ausgewiesenen Einstellungen in Rücklagen – wie folgt zu verwenden:

	EUR
1 % Dividende auf Geschäftsguthaben	67.960,44
Gesetzliche Rücklage	100.000,00
Andere Ergebnisrücklagen	161.455,29
insgesamt	329.415,73

## Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	Haftsummen EUR
Anfang 2019	6.290	22.255	11.127.500
Zugang 2019	74	1.565	782.500
Abgang 2019	83	258	129.000

Stand Ende 2019 6.281 23.562 11.781.000

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um 394.536 EUR

Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um 653.500 EUR

Höhe des Geschäftsanteils 300 EUR

Höhe der Haftsumme je Geschäftsanteil 500 EUR

# SATZUNGSÄNDERUNG

Die Satzung ist die wichtigste Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen Mitglieder und Genossenschaft. Die Satzung ist wie das Vereinsstatut die „Verfassung“ der Genossenschaft. Der Inhalt der Satzung wird grundsätzlich von der Generalversammlung beschlossen. Allerdings müssen gemäß den §§ 6 und 7 des Genossenschaftsgesetzes bestimmte Inhalte geregelt werden, wie zum Beispiel Firma und Sitz der Genossenschaft oder Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung.

Von den Genossenschaftsverbänden werden uns Mustersatzungen zur Verfügung gestellt. Sie dienen der Rechtssicherheit und der Rechtseinheitlichkeit, wo dies im Interesse aller Beteiligten zweckmäßig erscheint. Die Satzungshoheit der Generalversammlung wird davon nicht berührt.

Unsere aktuelle Satzung wurde in der Generalversammlung vom 28.06.2007 angenommen und zuletzt am 19.05.2011 geändert.

Von Zeit zu Zeit ist es notwendig, dass wir unsere Satzung der aktuellen Entwicklung in der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Rechtsprechung anpassen. Nicht zuletzt die Einschränkungen aufgrund der aktuellen Pandemie haben einen Handlungsbedarf ergeben.

Die bedeutendste Neuerung ist die Regelung, dass eine Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder, also in schriftlicher oder virtueller (digitaler) Form abgehalten werden kann. Diese Möglichkeit sowie die Verschiebung in das zweite Halbjahr hat der Gesetzgeber ausnahmsweise für dieses Jahr ausdrücklich zugelassen. Für die Zukunft ist jedoch die Genossenschaft selbst in der

Verantwortung, alternative Varianten zur Präsenzveranstaltung zu ermöglichen. Dies wird in den geänderten Paragraphen 23, 27, 28, 33, 35 und den neuen Paragraphen 36a, 36b und 36c umgesetzt.

Weitere wesentliche Änderungen sind die Möglichkeit zur schriftlichen Aufsichtsratssitzung (§ 25), der Wegfall von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern (§§ 18 und 30) sowie der Wegfall der Nachschusspflicht ab dem 01.01.2022 (§ 40).

Die weiteren Änderungen sind überwiegend redaktionelle Verbesserungen und Anpassungen an rechtliche Gegebenheiten.

**Im Einzelnen bitten wir Sie um Zustimmung zu den folgenden in rot markierten Änderungsvorschlägen:**

## I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

### § 2 Zweck und Gegenstand

...

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, sowie des Waren- und Dienstleistungsgeschäfts, insbesondere
- die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von **Einlagen Spareinlagen;**
  - ~~die Annahme von sonstigen Einlagen;~~
  - die Gewährung von Krediten aller Art;
  - die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
  - die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
  - die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
  - die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
  - der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
  - die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und **Reisen Immobilien;**
  - der gemeinschaftliche Einkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel;
  - der gemeinschaftliche Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
  - der Handel mit sonstigen Waren und Erbringung sonstiger Dienstleistungen.

...

## II. MITGLIEDSCHAFT

### § 10 Auseinandersetzung

...

- ~~(3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausgeschiedene Mitglied~~

~~verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Haftsummen aller Mitglieder zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.~~

- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

### A. DER VORSTAND

#### § 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder **oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich** vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

...

#### § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

...

- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- ...
- e) die Bestimmungen des Status der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln **sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten,**

...

#### § 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

...

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt. ~~Soweit sie nicht~~

~~hauptamtlich tätig werden, wählt sie die Generalversammlung. Der Aufsichtsrat bestimmt, er kann einen Vorsitzenden oder Sprecher und seine(n) Stellvertreter des Vorstands ernennen.~~

- ...
- (5) ~~Von den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern scheidet alle Jahre das jeweils dienstälteste Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Als Dienstalter gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertreterbefugnis oder die Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstands scheideten mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das gesetzliche Rentenalter erreichen. Nicht hauptamtliche Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.~~
- ...

## § 19 Willensbildung

- ...
- (3) ~~Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.~~
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten **oder seines eingetragenen Lebenspartners**, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## B. DER AUFSICHTSRAT

### § 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln **sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH** beachtet. **Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen.** ...

### § 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- ...
- d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000,00 EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR **sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;**
- ...

- f) die Festlegung von Termin und Ort der **ordentlichen** Generalversammlung, **die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c);**
- ...

- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gilt § 19 Abs. **3** 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

### § 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- ...
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 **Abs. 3 bis 5.**
- ...

### § 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- ...
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder **anwesend ist mitwirkt.** Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist **in dringenden Fällen** auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch **entsprechende andere** Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- ...
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten **oder seines eingetragenen Lebenspartners**, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- ...

# SATZUNGSÄNDERUNG

## C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

### § 26 Ausübung der Mitgliederrechte

...

- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten **oder eingetragene Lebenspartner**, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen. **Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.**

...

### § 27 Frist und Tagungsort

...

- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort **oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung** festlegen.

### § 28 Einberufung und Tagesordnung

...

- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der **durch § 46 vorgesehenen Form papierhaften Ausgabe des Münchner Merkurs** einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. **Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.**

...

- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist **zur Post gegeben abgesendet** worden sind.

### § 30 Gegenstände der Beschlussfassung

...

- (e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats **(sowie Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht vom Aufsichtsrat bestellt werden) und sowie** Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7;

...

### § 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim **durch Stimmzettel** erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

...

- (3) Wird eine Wahl **mit Stimmzettel geheim** durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl **mit Handzeichen offen** durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Gewählte hat **spätestens** unverzüglich **nach der Wahl** der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### § 35 Versammlungsniederschrift

...

- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen **nach dem Schluss der Generalversammlung** erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag **oder Zeitraum** der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und **den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied** unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

...

- (5) **Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.**

### § 36 Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und **sich** jederzeit **das Wort zu ergreifen zu äußern**.

### § 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) **Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme**

an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

#### § 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

## IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

#### § 40 Beschränkte Nachschusspflicht

- (1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 500,00 EUR.
- (2) Ab dem 1. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.

## V. RECHNUNGSWESEN

#### § 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- ...
- (3) Jahresabschluss und gesetzlicher Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

#### § 43 Verwendung des Jahresüberschusses

- ...
- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen von dem auf die Einzahlung folgenden Tag vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendertags an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

## VII. BEKANNTMACHUNGEN

#### § 46 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in „Profil“ – Das bayerische Genossenschaftsblatt auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (3) Sind die Bekanntmachungen in „Profil“ – Das bayerische Genossenschaftsblatt im Münchner Merkur nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger.

# Aktuelles

## Wohnungsbauprämie wird ab 2021 auf 10% erhöht

Mit der Erhöhung der Wohnungsbauprämie auf 10% setzt die Bundesregierung ein starkes Signal für die Wohneigentumsbildung. Ab 2021 wird es mehr Prämie für mehr Menschen geben.

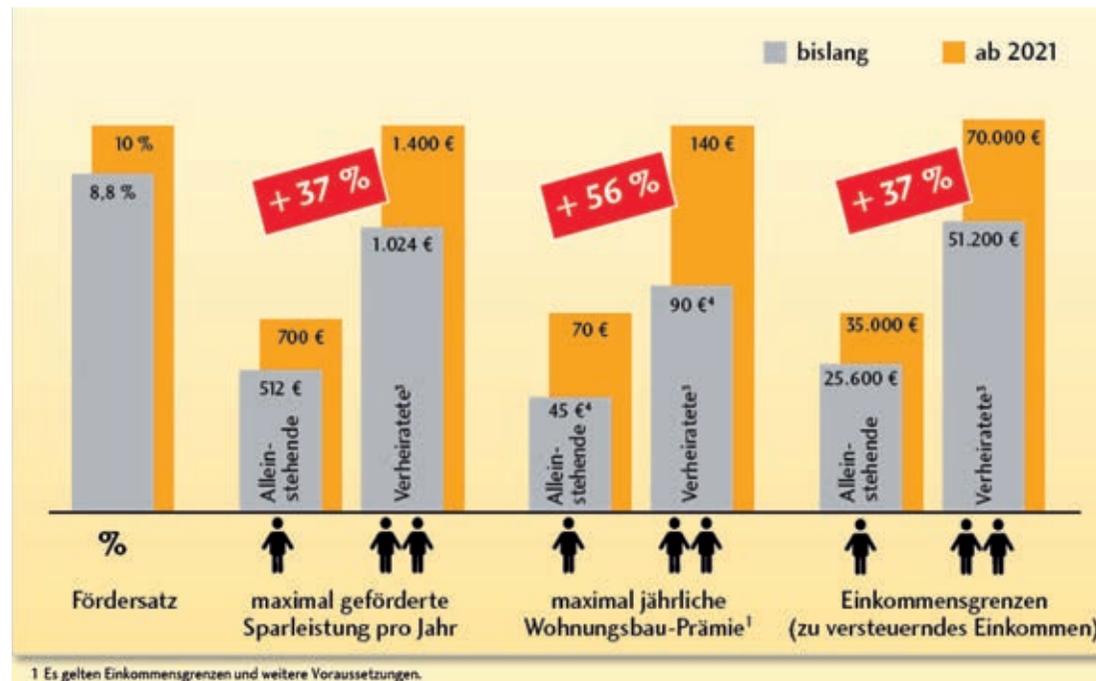
Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie haben nochmal bestätigt, wie wertvoll die eigenen vier Wände als "wichtigster Ort der Welt" für die Menschen sind. Wir unterstützen Sie gerne auf dem Weg zum Wohneigentum.

### Mehr Prämie für mehr Menschen

Die Wohnungsbauprämie ist für viele Sparer ein wichtiger Impuls für einen langfristig orientierten Eigenkapitalaufbau mit dem Ziel für die eigenen vier Wände vorzusorgen. Von der verbesserten Ansparhilfe profitieren gerade junge Menschen und Familien. Die Einkommensgrenzen haben sich deutlich erhöht. Das zu versteuernde Jahreseinkommen darf bis zu 35.000 € (70.000 € Ehepaare) betragen.

### Individuelle Berechnung durch uns

Unsere Berater und Beraterinnen vor Ort berechnen für Sie gerne Ihre individuellen Fördersätze und helfen Ihnen beim Prämienantrag. Denken Sie auch daran, Ihre bestehenden Verträge überprüfen zu lassen.



## Geldanlage Edelmetalle

Wer Edelmetalle wie Gold und Silber erwirbt, setzt auf bleibende Werte. Diese eignen sich zur eigenen Geldanlage genauso wie als besonderes Geschenk. Gold ist ein sicherer Hafen in politisch wie wirtschaftlich stürmischen Zeiten und gewinnt als Anlageform zunehmend an Bedeutung. Auch Experten, wie Zentralbanken, setzen auf das gelbe Metall und haben in den vergangenen Jahren ihre Goldreserven aufgestockt. Im Gegensatz zu einigen Währungen wurde Gold bisher nie wertlos und verzeichnete in den letzten beiden Jahrzehnten sogar signifikante Preissteigerungen.

Als Teil des Vermögens ist Gold - egal ob Barren oder Münzen - eine sinnvolle, langfristige Geldanlage. Wie hoch der Goldanteil am Gesamtvermögen sein sollte, richtet sich nach Ihrer persönlichen Anlagestrategie. Wir beraten Sie gerne!

Beim **Goldsparplan** unseres Partners ReiseBank\* definieren Sie zunächst Ihr persönliches Sparziel (Goldbarren oder Goldmünze). Im Anschluss daran legen Sie Ihre monatliche Sparrate fest, die ab 25 Euro frei wählbar ist. Durch regelmäßige Einzahlungen von Ihnen oder Dritten erwerben Sie Stück für Stück Ihr Goldvermögen. Während des Ansparzeitraums verwahren wir Ihr Gold in einem Hochsicherheitstresor in Deutschland. Haben Sie das Sparziel erreicht (mindestens ein ganzer Barren oder eine ganze Münze), können Sie sich Ihr Gold auf Wunsch ausliefern lassen – kostenfrei. Alternativ sparen Sie einfach weiter oder verkaufen Ihr angespartes Goldvermögen zum aktuellen Kurs.

\* Die ReiseBank AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der DZ BANK AG, der Zentralbank der Volksbanken Raiffeisenbanken, und Mitglied des Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR).

# Bericht des Aufsichtsrats

Die Raiffeisenbank Steingaden eG hat auch im Geschäftsjahr 2019 ihre positive Entwicklung fortgesetzt. Dies ist angesichts der negativen Effekte der Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank und der regulatorischen Anforderungen durch Gesetzgeber und Bankenaufsicht sehr beachtlich.

Der Aufsichtsrat befasste sich im vergangenen Jahr ausführlich mit der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung sowie der Strategie und der Planung der Bank. Wir haben die Aktivitäten des Vorstands überwacht und das Gremium bei der Leitung des Unternehmens intensiv beratend begleitet. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen zeitnah über die Geschäftspolitik, die wirtschaftliche Situation der Bank sowie über weitere wichtige Angelegenheiten der Unternehmensführung und -entwicklung. Dazu zählten insbesondere die Ertragslage, das Risiko-Management und der Bericht über alle weiteren Geschäftsvorgänge, die für unsere Bank von zentraler Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit eingebunden. Geschäfte, zu denen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist, wurden ausführlich geprüft und mit dem Vorstand behandelt.

Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 53 Genossenschaftsgesetz wurde vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts vorgenommen. Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wurde festgestellt und der Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt. In einer gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes hat der Abschlussprüfer das Ergebnis der Bilanzprüfung vorgestellt und erläutert. Über das Prüfungsergebnis wird in der Generalversammlung berichtet.

Die im Bericht für das Geschäftsjahr 2019 und im Lagebericht dargestellte wirtschaftliche Entwicklung unserer Bank zeigt ein zufriedenstellendes Ergebnis. Der Bericht wird vom Aufsichtsrat vollinhaltlich geteilt. Wir bitten auch Sie um Zustimmung.

Der Aufsichtsrat hat aufgrund der derzeitigen besonderen Situation von den Möglichkeiten von Artikel 2 § 3 Absatz 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 Gebrauch gemacht und den Jahresabschluss zum 31.12.2019 am 17.06.2020 festgestellt. Der Ergebnisverwendungsbeschluss bzw. der Beschluss über die Zahlung einer Dividende erfolgen in der Generalversammlung. Wir empfehlen der Generalversammlung, die vorgeschlagene Verwendung des Jahresüberschusses entsprechend den Vorgaben der Satzung zu beschließen.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die im vergangenen Geschäftsjahr zum Wohle der Bank und ihrer Mitglieder und Kunden erfolgreich geleistete Arbeit. Ein besonderer Dank gilt unseren Mitgliedern, Kunden und Geschäftspartnern für das Vertrauen, das sie der Raiffeisenbank Steingaden eG auch im Jahr 2019 entgegengebracht haben.

  
Josef Taffertshofer  
Vorsitzender



## NACHRUF

Die Raiffeisenbank Steingaden trauert um

### Herrn Nikolaus von Heeren

\* 01.11.1932 † 26.09.2019

Herr von Heeren war von 1961 bis 1966 Aufsichtsrat und von 1966 - 1992  
Vorstand bei der Raiffeisenbank Rottenbuch.

Für seine Verdienste um das Genossenschaftswesen wurde er mit der  
Silbernen Ehrennadel des Bayerischen Genossenschaftsverbandes ausgezeichnet.

Wir danken ihm für 31 Jahre ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Genossenschaft  
und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Den Angehörigen sprechen wir unser aufrichtiges Beileid aus.

**Raiffeisenbank Steingaden eG**  
Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeiter

Wir gedenken in Ehrfurcht und Dankbarkeit aller unserer verstorbenen Mitglieder, Kunden, Mitarbeiter  
und Verwaltungsmitglieder.  
Sie alle haben zum Werden und Wachsen unserer Genossenschaft beigetragen.

Ihr  
regionaler  
Partner

für Brennstoffe



**Lagerhaus** Steingaden & Böbing  
Der sympathische Bau- und Heimwerkermarkt

**Lieferservice  
für alle Brennstoffe**

**Kohlebriketts, Holzbriketts,  
Buchen-Scheitholz in der Holzbox,  
Holzpellets, Feuerbällchen,  
Propangas, Anzünder u.v.m.**

**Heizöl und Diesel  
ab Mitte Oktober: ❄️  
B0-Winter-Diesel  
(biofrei) -30 Grad**

**NEU:  
Propangas  
5kg & 11kg**



### Öffnungszeiten Böbing

Raiffeisenstraße 3, Tel.: 08867/8445

Mo, Di, Do, Fr 07.30 - 15.30 Uhr  
Mi 07.30 - 12.30 Uhr  
Sa 08.00 - 11.00 Uhr

### Öffnungszeiten Steingaden

Auerbergstraße 4, Tel.: 08862/932879-0

Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 16.00 Uhr  
Mi, Sa 08.00 - 12.00 Uhr

Raiffeisenbank  
Steingaden eG